



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Theodor Baums

DER BURGUNDISCHE VERTRAG VON 1548
SEINE BEDEUTUNG FÜR DAS HERZOGTUM
LUXEMBURG UND DIE ENTWICKLUNG DER
INTERNATIONALEN GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT



WORKING PAPER No 171



Prof. Dr. Theodor Baums

Prof. Dr. Andreas Cahn

INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
IM HOUSE OF FINANCE
DER GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT
CAMPUS WESTEND
THEODOR-W.-ADORNO-PLATZ 3
60629 FRANKFURT AM MAIN

TEL.: +49 (0) 69/798-33753

FAX.: +49 (0) 69/798-33929

WWW.ILF-FRANKFURT.DE

Theodor Baums

Der Burgundische Vertrag von 1548

**Seine Bedeutung für das Herzogtum Luxemburg und die Entwicklung der internationalen
Gerichtszuständigkeit**

Institute for Law and Finance

WORKING PAPER SERIES NO. 171/2024

Der Burgundische Vertrag von 1548

Seine Bedeutung für das Herzogtum Luxemburg und die Entwicklung der internationalen Gerichtszuständigkeit

Theodor Baums¹

1548 schloss Kaiser Karl V. mit den Ständen des Heiligen Römischen Reichs den Burgundischen Vertrag. Dieser Vertrag befreite die burgundischen Erblände der Habsburger, darunter das Herzogtum Luxemburg, von der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Reichs, insbesondere des Reichskammergerichts, und stellte fest, dass Reichsgesetze für die Erblände fortan nicht gelten sollten. Der Vortrag geht zunächst auf die Vorgeschichte dieses Vertrags, seinen Inhalt und seine staatsrechtliche Bedeutung ein. Die dadurch besiegelte weitgehende Lösung der burgundischen Erblände vom Reich machte neben anderem die Entwicklung von Normen für die «internationale» Gerichtszuständigkeit erforderlich. Im zweiten Teil befasst sich der Vortrag mit der durch den Burgundischen Vertrag ausgelösten Entfaltung dieser frühen Form zwischenstaatlicher Kooperation bei grenzüberschreitenden Konflikten.

En 1548, l'empereur Charles Quint a conclu le traité de Bourgogne avec les États du Saint Empire romain germanique. Ce traité libérait les terres héréditaires bourguignonnes des Habsbourg, dont le duché de Luxembourg, de la juridiction des tribunaux de l'Empire, en particulier de la Chambre impériale, et stipulait que les lois impériales ne s'appliqueraient désormais plus à ces terres. L'exposé aborde tout d'abord les antécédents de ce traité, son contenu et sa signification en termes de droit public. Le détachement étendu des terres bourguignonnes de l'Empire qui en résulta nécessita entre autres le développement de normes pour la compétence judiciaire "internationale". Dans la deuxième partie, l'exposé se penche sur le développement de cette forme précoce de coopération interétatique lors de conflits transfrontaliers, déclenché par le traité de Bourgogne.

¹ Prof. Dr. Dres. h. c., Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main, *professeur associé*, Universität Luxemburg. Mit Anmerkungen versehener Vortrag auf der Sitzung des Institut Grand-Ducal, Section des sciences morales et politiques, Luxemburg, am 19. Juni 2023. Der Vortrag wird in den Actes des Institut Grand-Ducal Bd. XXVII. (<https://igd-smp.lu/actes/>) veröffentlicht.

I.

1354 ernennt Kaiser Karl IV. aus dem Hause Luxemburg seinen Halbbruder Wenzel zum Herzog und Reichsfürsten und erhebt dessen Grafschaft Luxemburg zum Herzogtum². Die Urkunde betont, dass das Herzogtum Reichslehen ist und bleiben soll³. Herzog Wenzel und dessen Nachfolger sollen dieselben Rechte haben, wie sie den anderen Herzögen und sonstigen Reichsfürsten zukommen. Eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Kaisers und seines Hofgerichts wird Herzog Wenzel aber nicht erteilt, obwohl man für ein solches Privileg auf Vorbilder hätte zurückgreifen können⁴. Nach dem Aussterben der Herzöge Luxemburgs im Mannesstamm gelangte das Herzogtum an die Burgunderherzöge. Am Rechtszustand als Reichslehen änderte sich dadurch nichts⁵. Die Burgunderherzöge, namentlich Karl der Kühne, planten, nach dem Vorbild des vergangenen Lotharingen ein Königreich Burgund oder Friesland zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich unter Einbeziehung mehrerer Reichslehen, darunter des Herzogtums Luxemburg, zu begründen. Dieser Plan scheiterte bekanntlich.

Im Zuge seiner Souveränitätsbestrebungen gründete Herzog Karl Ende 1473 das sogenannte „Parlament“ mit Sitz in Mecheln⁶. Dieses sollte fortan als Appellationsinstanz gegen Urteile der

² Abdruck der Urkunde vom 20. März 1354 in: MGH Const. XI, bearb. von FRITZ, Wolfgang D., Weimar 1978 - 1992, Nr. 96 S. 62 - 65, Regesten: BÖHMER, Johann Friedrich, Regesta Imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346 - 1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's hg. von HUBER, Alfons, Innsbruck 1877, Urk. vom 13. März 1354, S. 143 f.; um Urkunden- und Lit.nachweise erweitert durch HOLTZ, Eberhard u. a., Berliner Arbeitsstelle der MGH, Berlin 2013 - 2020, sub 20. März 1354; http://www.regesta-imperii.de/fileadmin/user_upload/downloads/ri_viii_karliv_mgh_2020.pdf (letzter Abruf 27. Januar 2023); weitere Lit.nachweise bei VERKOOREN, Alphonse, Inventaire des Chartes & Cartulaires du Luxembourg (Comté puis Duché), Bd. III, Brüssel 1915, Nr. 958 S. 4 f.

³ Zur Grafschaft Luxemburg als Reichslehen REICHERT, Winfried, Der Landesherr als Lehnsmann. Zu den passiven Lehnbindungen der Grafen von Luxemburg, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999), S. 39 - 69 (hier: S. 46 - 50).

⁴ Sammlung der zahlreichen Gerichtsprivilegien bis 1451 bei BATTENBERG, Friedrich, Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Teilbände (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich/QFG, 12 I, II), Köln/Wien 1983. Für die Geschichte der burgundischen Erblande war besonders die sog. Brabantische Bulle Kaiser Karls IV. für die Herzogtümer Limburg und Brabant einschließlich der Markgrafschaft Antwerpen vom 25. Juli 1349 bedeutsam, die aber Luxemburg nicht einschloss; Abdruck in: Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum Bd. IX, bearb. von KÜHN, Margarete, Weimar 1974 - 1983, Nr. 474 S. 369 - 371. Zwei Jahre nach der Erhebung Luxemburgs zum Herzogtum gewährte Karl IV. in der Goldenen Bulle allen Kurfürsten für ihre Fürstentümer *privilegia de non evocando* und Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit, woraus in der Folge auch die Appellationsfreiheit abgeleitet wurde, Abdruck in: MGH, Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum separatim editi, Bd. XI, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Text, bearb. von FRITZ, Wolfgang D., Weimar 1972, cap. VIII. S. 62 - 64 (König von Böhmen) und cap. XI. S. 66 f. (übrige Kurfürsten); aus der Lit. dazu EISENHARDT, Ulrich, Kaiserliche Gerichtsprivilegien. Ihre Bedeutung für die Entwicklung der Rechtsprechung im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 78), Wien/Köln 2023, S. 61 f., 99 ff.

⁵ Eingehender dazu BAUMS, Theodor, Luxemburg und das Reichskammergericht. Die Lösung des Herzogtums aus dem Heiligen Römischen Reich und ihre Folgen für die Gerichtszuständigkeit bei grenzüberschreitenden Konflikten, II. 1. (erscheint demnächst).

⁶ Zum Parlament (später: Großer Rat) von Mecheln GILISSEN, Jean-Joseph, Oprichting en evolutie van het Parlement/De Grote Raad van Mechelen, in: Rechtskundig Weekblad 37. Jg., 1973, S. 968 - 980; DERS., Oprichting en ontwikkeling van het Parlement/de Grote Raad van Mechelen. Institution et évolution du Parlement/Grand Conseil de Malines, in: consilium magnum 1473 - 1973. Herdenking van de 500^e verjaardag van de oprichting van het Parlement en de Grote Raad van Mechelen, Brüssel 1977, S. 11 - 24; WIJFFELS, Alain, Der Große Rat von Mechelen, in: SCHEURMANN, Ingrid (Hg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 374 - 382; LEYDER,

Gerichte der zu den burgundischen Erbländen gehörenden Herrschaften fungieren⁷. Der Wortwahl in der Gründungsurkunde des Parlaments (Herzog Karl spricht von der Gründung einer „*court souveraine*“⁸) ist zu entnehmen, dass das Parlament die oberste in den burgundischen Erbländen gelegene Gerichtsinstanz sein sollte. Die Frage ist allerdings, ob Karl auch von Rechts wegen eine Appellation aus den vom Heiligen Römischen Reich abhängigen Lehnerrschaften an das Reichsoberhaupt und an dessen Gericht ausschließen konnte. Vermochte der Herzog von Burgund als Vasall des Reichs sich von der Beschränkung seiner Herrschaftsbefugnisse durch einseitige Erklärung zu befreien, obwohl ihm keine entsprechenden Gerichtsprivilegien erteilt worden waren? Dies wird in der historischen Literatur teilweise ohne Weiteres bejaht⁹. Diese Annahme stößt auf Bedenken; darauf kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Tatsächlich blieb die Frage, ob sämtliche burgundischen Erblände von der Gerichtsbarkeit des Reichsoberhauptes und der Gerichte des Reichs

Dirk, Les archives du Grand Conseil des Pays-Bas à Malines (vers 1445 - 1797) (Archives générales du Royaume et Archives de l'État dans les Provinces: Guides, 73), Brüssel 2010. Verzeichnis der vom Parlament/Großen Rat entschiedenen Rechtstreitigkeiten mit Bezug zu Luxemburg bei DUPARQUE, Ernest, Grand Conseil de Malines, Documents se rapportant aux anciens Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, in: Annales de l'Institut Archéologique du Luxembourg (AIAL) Bd. 80, 1949, S. 15 - 329; neuere Auflistung der Archivalien des Gerichtshofs und der seit der Publikation DUPARQUE's herausgegebenen Regestenbände bei LEYDER, a. a. O., S. 76 - 90; Bibliographie zum Gerichtshof ebda. S. 119 ff.

⁷ Text der Stiftungsakte vom 1./8. Dezember 1473 bei DOGAER, Georges/MAES, Louis Theo, De oudst bekende tekst van de stichtingsacte van het Parlement van Mechelen (1473), in: Handelingen van de Koninklijke Kring voor Oudheidkunde, Letteren en Kunst van Mechelen, Bd. 26, Mecheln 1972, S. 41 - 60 (hier: S. 45 - 60) sowie bei VAN ROMPAEY, Jan, De Grote Raad van de Hertogen van Boergondië en het Parlement van Mechelen (Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en schone Kunsten van België, Klasse der Letteren, 73) Brüssel 1973, S. 493 - 504; zu der in der Nationalbibliothek Paris aufbewahrten Stiftungsakte JONGKEES, Adrian Gerard, Charles le Téméraire et la souveraineté: quelques considérations, in: Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden 95 (Groningen 1980), S. 332 Fn. 51.

⁸ Stiftungsakte bei VAN ROMPAEY, De Grote Raad (Fn. 7), S. 494, 495. Zur Bedeutung und Verwendung des zeitgenössischen Souveränitätsbegriffs JONGKEES, Charles le Téméraire (Fn. 7); EHM, Petra, Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1465 - 1477) (Pariser Historische Studien, 61), München 2002, S. 295 ff.; umfassend QUARITSCH, Helmut, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 38), Berlin 1986. – Die Formulierung „*court souveraine*“ wurde offenbar bewusst gewählt, um die Stellung des Parlaments in Mecheln als oberstes Gericht und dessen Gleichrang mit dem Parlament von Paris zu unterstreichen, das wegen seiner letztinstanzlichen Entscheidungsbefugnis als „*court souveraine du Parlement de Paris*“ bzw. als „*court souveraine du royaume*“ bezeichnet wurde; QUARITSCH, a. a. O., S. 28; s. a. MIETHKE, Jürgen, Souveränität, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München/Zürich 1995, Sp. 2068 - 2071 (hier: Sp. 2068).

⁹ S. etwa MAES, Louis Theo, Het Parlement en de Grote Raad van Mechelen 1473 - 1797, Antwerpen/Rotterdam 2009, S. 52: „*Aldus kon hij (sc. Karl der Kühne) zich volledig losmaken, én van Frankrijk, én van het Heilige Roomse Rijk van de Duitse Natie.*“ In diesem Sinne wohl auch VAN ROMPAEY, De Grote Raad (Fn. 7), S. 54, 59: „*hoogste en soevereine rechtsinstantie voor de Nederlanden*“; „*in de Nederlanden was het Parlement van Mechelen onbetwistbar het hoogste gerechtshof*“. Anders WEITZEL, Jürgen, Funktion und Gestalt der Gerichtsprivilegien, in: DÖLEMAYER, Barbara/MOHNHAUPT, Heinz (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich (Ius commune, 93), Frankfurt/Main 1997, S. 191 - 205 (hier: S. 196); DERS., Minderungen der räumlichen Präsenz des Reichskammergerichts. Exemtionen, Appellationsprivilegien und vergleichbare Erscheinungen, in: BATTENBERG, Friedrich/SCHILDT, Bernd (Hg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (QFG, 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. 317 - 330 (hier: S. 320): „*Die Niederlande samt dem Herzogtum Luxemburg und die Freigrafschaft Burgund ... wurden [sc. erst, d. Verf. T. B.] aufgrund des zwischen Karl V. und den Reichsständen 1548 geschlossenen Burgundischen Vertrags exempt*“; ebenso bereits CONRAD, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Karlsruhe 1966, S. 164; NÈVE, Paul Lucien, Het Rijkskamergerecht en de Nederlanden. Competentie, Territoir, Archieven (Maaslandse Monografieën), Assen 1972, S. 398.

befreit waren, bis zum Abschluss des Burgundischen Vertrags 1548 umstritten, wie sich noch zeigen wird.

Nach dem Tod Herzog Karls des Kühnen vor Nancy 1477 gingen die burgundischen Erblande von den Burgunderherzögen auf das Herrscherhaus des Heiligen Römischen Reichs, die Habsburger, als deren Hausgut über. 1478 belehnte Kaiser Friedrich III. seinen Sohn, den späteren Kaiser Maximilian I., und dessen Frau Maria von Burgund mit den Reichslehen, welche die Herzöge von Burgund innegehabt hatten, darunter auch das Herzogtum Luxemburg¹⁰.

1495 verkündete Maximilian nach dem Reichstag von Worms die Reichskammergerichtsordnung (RKGO). Das Reichskammergericht trat an die Stelle des bisherigen königlichen Kammergerichts. Es hatte seinen Sitz zunächst in Frankfurt am Main, zuletzt in Wetzlar¹¹. Die RKGO enthielt zwar keine Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Das Gericht sollte aber auch für die burgundischen Erblande zuständig sein, jedenfalls soweit es sich dabei wie im Fall Luxemburgs um Reichslehen oder um reichsunmittelbare Herrschaften handelte, die kein Exemptionsprivileg aufzuweisen hatten. Das ergibt sich aus Folgendem: Zunächst einmal stimmte Maximilians Sohn Philipp als Herzog von Burgund für die burgundischen Erblande der Errichtung des Gerichts zu. Ferner sollte der jeweilige Herrscher aus dem Hause Habsburg für die burgundischen Erblande einen Beisitzer am Reichskammergericht benennen können¹². Die Erblande beteiligten sich auch an der

¹⁰ Abdruck der Belehnungsurkunde vom 19. April 1478 bei CHMEL, Joseph, Monumenta Habsburgica. Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilian's I., 2. Bd., Wien 1855, S. 398 - 401, Regest in: Urkunden- und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien [UAW] zur reichsrechtlichen Stellung des Burgundischen Kreises (Veröffentlichungen des Reichsarchivs Wien), Bd. 1, bearb. von GROSS, Lothar/VON LACROIX, Robert, Wien 1944, Nr. 6 S. 4 f.

¹¹ Abdruck der Ausfertigung der RKGO in: Deutsche Reichstagsakten/RTA, Mittlere Reihe, V, Bd. 1 Teil 1, bearb. von ANGERMEIER, Heinz, Göttingen 1981, Nr. 342 S. 383 - 428; auch bei ZEUMER, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, ²Tübingen 1913, Nr. 174 S. 284 - 291. Aus der Lit. zum Reichskammergericht SMEND, Rudolf, Das Reichskammergericht. 1. Teil: Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, 4), Weimar 1911, Neudruck Aalen 1965; Nève, Rijkskamergerecht (Fn. 9); COING, Helmut, Le Reichskammergericht, in: consilium magnum (Fn. 6), S. 41 - 53; DIESTELKAMP, Bernhard, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung/SGR, Heft 1), Wetzlar 1985; LAUFS, Adolf, Reichskammergericht, in: ERLER, Adalbert/KAUFMANN, Ekkehard (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 655 - 662; SCHEURMANN (Hg.), Reichskammergericht (Fn. 6); AMEND-TRAUT, Anja, Reichskammergerichtsforschung – was ist vollbracht, was bleibt zu tun? in: DIES. (Hg.), Ein Leben für die Rechtsgeschichte – Bernhard Diestelkamp zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 50), Wetzlar 2020, S. 69 - 96. Nachweis der Novellen zur RKGO bis zum Ende des Alten Reichs bei GEHRKE, Heinrich, Gesetzgebung im Deutschen Reich, in: COING, Helmut (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte/HQLP, Bd. II, 2. Teilbd., München 1976, S. 310 - 418 (hier: S. 316 f.).

¹² Die RKGO von 1495 enthält noch keine Bestimmung über die Nominierung der Beisitzer. Dass der König zwei Richter für Österreich und die burgundischen Erblande benennen soll, wird erstmals 1507 beschlossen; s. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. IX, Der Reichstag zu Konstanz 1507 (RTA, Mittlere Reihe, IX), bearb. von HEIL, Dietmar, Göttingen 1962, Nr. 268 S. 524 - 539 (hier: S. 529 f.) = UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 106 S. 48; s. a. UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 116 S. 55; zur Besetzung des Gerichts nach dem Reichstag 1521 unten Fn. 23.

Finanzierung des Gerichts¹³. Soweit die Akten des Reichskammergerichts mit Bezug zum Herzogtum Luxemburg noch aufzufinden sind¹⁴ und eingesehen werden konnten, belegen diese denn auch, dass das Reichskammergericht zwischen 1495 und dem Abschluss des Burgundischen Vertrags 1548 auch in luxemburgischen Rechtsstreitigkeiten angerufen wurde, vornehmlich auf Appellation gegen Entscheidungen des Rittergerichts¹⁵, in einem Fall auch gegen eine Entscheidung des Provinzialrats¹⁶. Ausnahmslos setzten sich in diesen Verfahren aber Karl V. selbst, seine Kanzlei oder die Zentralregierung für die habsburgischen Provinzen in Brüssel gegen jede Judikatur des Reichskammergerichts in Angelegenheiten der Erblande zur Wehr.

Alle denkbaren Wege wurden beschritten: So wurde regelmäßig im Schriftverkehr nach außen behauptet, das Herzogtum Luxemburg sei durch alte Privilegien von jeder Reichsgerichtsbarkeit befreit, obwohl ein solches Privileg, soweit feststellbar, niemals erteilt wurde, jedenfalls nicht vorgelegt werden konnte¹⁷. In einer Entscheidung im Jahr 1526 hatte das Reichskammergericht die Reichsacht über den Ritterrichter und über mehr als 40 Beisitzer des Rittergerichts aus dem Adel Luxemburgs verhängt. Diese hatten auf Anweisung der Statthalterin in Brüssel trotz eines entgegenstehenden Mandats des Reichskammergerichts ein Urteil in einer Rechtssache gefällt. Karl V. hob die Entscheidung des Reichskammergerichts auf und überwies das Verfahren an den Großen Rat von Mecheln¹⁸. In einer anderen Rechtssache mit Bezug zum Herzogtum Luxemburg forderte der Kaiser die Richter des Reichskammergerichts direkt und unverblümt auf, im Ergebnis allerdings vergeblich, das Verfahren einzustellen¹⁹. Dem Abt von Echternach verbot Kaiser Karl mit Strafandrohung, einen Prozess vor dem Reichskammergericht fortzuführen, obwohl der Abt geltend machte, unmittelbarer Reichsstand und deshalb zu Klagen vor dem Reichskammergericht befugt zu sein²⁰.

¹³ S. nur RTA, Mittlere Reihe, IX (Fn. 11), Nr. 107 S. 48 f. = UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 107 S. 48 f.; s. a. UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 155 S. 74; Nr. 176 S. 84 u. öfter.

¹⁴ Zum Verbleib dieser Akten näher BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), unter III. 1.

¹⁵ Zum Rittergericht grundlegend VAN WERVEKE, Nicolas, Das Rittergericht oder le Siège des nobles des Luxemburger Landes, in: Königlich-Großherzogliches Athenäum zu Luxemburg, Programm, herausgegeben am Schlusse des Schuljahres 1886 - 1887, Luxemburg 1887; w. Nachw. zum Rittergericht bei BAUMS, Theodor, Die Erbmarschälle der Grafschaft und des Herzogtums Luxemburg, 1. Teil, in: Hémecht 73 (2021), S. 265 - 295 (hier: S. 271 Fn. 43).

¹⁶ Nachweise bei BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), unter III. 2 - 7. Zum Provinzialrat und dessen richterlichen Aufgaben VAN WERVEKE, Nicolas, Kulturgeschichte des Luxemburger Landes, Bd. 1, neu hg. von HURY, Carlo, Esch-sur-Alzette 1983, S. 69 - 96, insbes. S. 88 ff.; MAJERUS, Nicolas, Histoire du droit dans le Grand-Duché de Luxembourg, Bd. 1, Luxemburg 1949, S. 393 - 399; WARLOMONT, René, Le Conseil provincial de justice du Luxembourg de 1531 à 1785, in: Anciens Pays et Assemblées d'États/Standen en Landen, Löwen/Paris 15 (1958), S. 107 - 124.

¹⁷ Eingehend dazu BAUMS (Fn. 5), sub II. Bemerkenswert ist etwa das Schreiben Karls V. an seinen Rat Ludwig von Praet vom 2. April 1527, man möge im Archiv nach dem Gerichtsprivileg für Luxemburg suchen. In den bisher vorgelegten Dokumenten sei ein solches Privileg nicht zu entdecken; auszugsweiser Abdruck in: UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 180 S. 86.

¹⁸ Nachweis dazu bei BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub III. 3.

¹⁹ Nachweis dazu bei BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub III. 4.

²⁰ Nachweis dazu bei BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub III. 5.

Im Hintergrund wirkten die Statthalterinnen des Kaisers in den Erbländen, seine Tante Erzherzogin Margarete von Österreich und nach dieser seine Schwester Maria von Ungarn, sowie der Provinzialrat des Herzogtums tatkräftig mit. So wurde etwa ein Bote, der dem Provinzialrat eine Ladung des Reichskammergerichts zustellen sollte, gefangen genommen und zur Zentralregierung nach Brüssel abgeführt, wo er monatelang im Gefängnis saß²¹.

Was waren die maßgeblichen Erwägungen Karls V. und seiner beiden Statthalterinnen bei ihrer Obstruktion gegen die Judikatur des Reichskammergerichts in den burgundischen Erbländen?

Sicherlich wollte man eine Gleichstellung der burgundischen mit den östlichen Erbländen des Hauses Habsburg erreichen. Österreich berief sich bereits seit dem Hochmittelalter auf weitgehende Freiheitsbriefe (das *privilegium minus* und das gefälschte *privilegium maius*). In diesen waren neben anderem ein *privilegium de non appellando* und die Exemption der Herzöge Österreichs von der Reichsgerichtsbarkeit aufgeführt²². Hinzu kam das Bestreben Kaiser Karl V., sich in die Angelegenheiten seiner Erblände nicht von einem Reichsorgan hereinreden zu lassen, dessen Besetzung ganz überwiegend durch die Reichsstände erfolgte²³, einschließlich der für die reformatorischen Lehren Martin Luthers aufgeschlossenen und der neuen Glaubensrichtung nahestehenden Reichsstände.

Im internen Schriftverkehr Karls V. mit seinen Statthalterinnen taucht eine weitere Erwägung auf: Es sei nicht sichergestellt, dass die Stellung der Habsburger als deutsche Könige und römische Kaiser auf Dauer behauptet werden könne. Denn beim römisch-deutschen Reich handelte es sich, anders als bei den anderen Königreichen Europas, um eine Wahlmonarchie. Der Hausbesitz des Hauses Habsburg sollte daher auch für den Fall des Verlusts der Stellung als Reichsoberhaupt gegen künftige denkbare Eingriffe des Reichs und seiner Organe abgeschirmt werden. Andererseits wollte man sich aber zugleich des Schutzes durch das Reich versichern, in Anbetracht der Bedrohungen durch

²¹ Beschwerdeschreiben des Kammerrichters an Kaiser Karl V. vom 20. Juli 1541, in: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg 1541 (RTA, Jüngere Reihe, XI), 2. Teilbd., bearb. von LUTTENBERGER, Albrecht P., Berlin/Boston 2018, Nr. 332 S. 1712 - 1714; Abdruck auch bei SCHILTZ, Pol/ESTGEN, Al/KAUTHEN, Pierre, Godfried von Apremont. Abt und Herr in Echternach (1539 - 1562). Urkunden- und Quellenbuch, Trier 2022, Nr. 80 S. 169 f.

²² Abdruck des *privilegium minus* Friedrich Barbarossas vom 17. September 1156 für Herzog Heinrich von Österreich in MGH, Diplomata regum et imperatorum Germaniae. Die Urkunden der deutschen Kaiser und Könige, Bd. X, 1. Teil, Die Urkunden Friedrichs I. 1152 - 1158, bearb. von APPELT, Heinrich u. a., Hannover 1975, Nr. 151 S. 259 f.; bestätigt durch Karl IV. im Jahr 1348, MGH Const. Bd. VIII, bearb. von ZEUMER, Karl/SALOMON, Richard, Hannover 1910 - 1926, Nrn. 592 - 596 S. 599 - 603. Aus der Lit. dazu HOKE, Rudolf, Privilegium minus, privilegium maius, in: ERLER/KAUFMANN (Hg.), HRG (Fn. 11), Bd. III, Berlin 1984, Sp. 2014 - 2025; DERS., Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien/Köln/Weimar 1992, S. 87 - 91.

²³ Auf dem Wormser Reichstag von 1521 war die Zahl der Beisitzer des Reichskammergerichts auf 18 erhöht worden, wovon der König bzw. Kaiser neben dem Kammerrichter vier Beisitzer zu präsentieren hatte, davon zwei für seine österreichischen und burgundischen Erblände; Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 2 (RTA, Jüngere Reihe, II) [Der Reichstag zu Worms 1521], bearb. von WREDE, Adolf, Gotha 1896 Nr. 27 S. 267 - 311; Auszug bei ZEUMER, Quellensammlung (Fn. 11), Nr. 183 S. 324 f. und bei DUCHARDT, Heinz, Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (1495 - 1806) (Texte zur Forschung, 43), Darmstadt 1983, S. 9 f.

Angriffe Frankreichs im Westen und der Türken im Osten²⁴. Diese Erwägungen bestimmten denn auch die Verhandlungsposition Karls V., die den auf dem Reichstag 1548 geschlossenen Burgundischen Vertrag inhaltlich prägen sollte.

Nach dem Sieg über den Schmalkaldischen Bund protestantischer Reichsfürsten in der Schlacht bei Mühlberg im April 1547 stand Kaiser Karl V. auf dem Höhepunkt seiner Macht²⁵. Den zum Reichstag in Augsburg versammelten Reichsständen ließ er den Vorschlag eines „Burgundischen Vertrags“ vorlegen. Dieser Vertrag sollte die burgundischen Erblände des Hauses Habsburg dessen österreichischen Erbländen gleichstellen. Einerseits sollte ihnen eine allseits anerkannte Unabhängigkeit von den Reichsinstitutionen garantiert, andererseits gleichwohl der Schutz des Reichs im Westen gegen Angriffe Frankreichs zugesichert werden.

Der Vertrag wurde im Juni 1548 unterzeichnet und veröffentlicht²⁶. Im Anschluss daran ratifizierten die Stände der burgundischen Erblände, unter ihnen auch die Drei Stände Luxemburgs, den Vertrag²⁷. In der umfangreichen Einleitung (*narratio*) der Urkunde wird nochmals der – sachlich nicht korrekte – Standpunkt des Kaisers und seiner Statthalterin referiert, sämtliche Erblände seien seit jeher von des Reichs Anschlägen, Satzungen und Jurisdiktion frei gewesen²⁸.

²⁴ S. nur die Instruktion der Statthalterin Maria von Ungarn für ihre Gesandten auf dem Reichstag zu Nürnberg 1542, Abdruck bei LANZ, Karl, Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V. aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel, Stuttgart 1845, Nr. LXIV S. 316 - 332; Auszug auch in: UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 285 S. 192 - 197; inhaltliche Wiedergabe bei MAJERUS, Histoire (Fn. 16), Bd. 1, S. 354 f. Aus der Lit. zu dieser Instruktion DE BORCHGRAVE, Émile, Histoire des rapports de droit public qui existèrent entre les provinces belges et l'empire d'Allemagne depuis le démembrement de la monarchie carolingienne jusqu'à l'incorporation de la Belgique à la République Française, Brüssel u. a. 1870, S. 141 - 145.

²⁵ SCHILLING, Heinz, Karl V. Der Kaiser, dem die Welt zerbrach, München 32020, S. 285 - 307.

²⁶ Abdruck in: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1547/48 (RTA, Jüngere Reihe, XVIII), 3. Teilbd., bearb. von MACHOCZEK, Ursula, München 2006, Nr. 260 S. 2166 - 2176; UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 445 S. 439 - 447; Nr. 189 S. 318 - 324.

²⁷ Für das Herzogtum Luxemburg Erklärung der Drei Stände vom 16. Februar 1549 bei SCHILTZ/ESTGEN/KAUTHEN, Urkunden- und Quellenbuch (Fn. 21), Nr. 201 S. 338 - 340; Regest bei VERKOOREN, Inventaire (Fn. 1), Bd. V, Brüssel 1921, Nr. 2326 S. 346. Lit. zu den Drei Ständen Luxemburgs: VAN WERVEKE, Kulturgeschichte, Bd. 1 (Fn. 16), S. 103 - 136; w. Nachweise bei BAUMS, Erbmarschälle (Fn. 15), 1. Teil, in: Hémecht 73 (2021), S. 281 Fn. 104 und S. 280 - 283 ; für das 18. Jhd. THEWES, Guy, De la représentation à la participation. Les relations entre les États provinciaux et le gouvernement central dans le Luxembourg au XVIII^e siècle, in: Association luxembourgeoise des enseignants d'Histoire (Hg.), Du Luxembourg à l'Europe. Hommages à Gilbert Trausch à l'occasion de son 80e anniversaire, Luxemburg 2011, S. 121 - 140.

²⁸ MAJERUS, Histoire (Fn. 16), Bd. 1, S. 355 entnimmt diesen Ausführungen in der Narratio der Urkunde Folgendes: „Nous trouvons là la preuve irréfutable que le Luxembourg n'a pas été soumis au droit de l'Empire et qu'un appel d'une juridiction luxembourgeoise à la diète de l'Empire n'était pas admissible“. Dem wird man, was die Appellationsverfahren angeht, nicht beipflichten können. Weshalb MAJERUS hier von einer Appellation an den Reichstag (*diète de l'Empire*) spricht, ist nicht ersichtlich. Im Burgundischen Vertrag ging es nicht um den Rekurs an den Reichstag, sondern um den Ausschluss der Appellation gegen Urteile der Gerichte der burgundischen Erblände an die Reichsgerichte, insbesondere an das Reichskammergericht. Insoweit ist festzuhalten, dass das von MAJERUS als Beleg angeführte Zitat aus der Narratio nicht zum rechtskonstitutiven Teil des Reichsabschieds (der *Dispositio*) gehört, sondern lediglich die – wie oben gezeigt – urkundlich nicht belegbaren, in rechtspolitischer Absicht geäußerten Behauptungen der Verwaltung der habsburgischen Erblände und der Berater Kaiser Karls im Vorfeld des Burgundischen Vertrags und bei den Verhandlungen hierüber nacherzählend wiedergibt.

Inhaltlich sieht der Vertrag Folgendes vor: Alle „Niederer Erblände“ des Hauses Habsburg werden in den Burgundischen Kreis des Reichs einbezogen²⁹. Die diesem Reichskreis angehörenden Territorien, unter ihnen auch das Herzogtum Luxemburg, stehen unter dem Schutz und Schirm, der Verteidigung und der Hilfe des Kaisers und des Reichs. Sie sind zu den Reichstagen einzuladen, müssen dem aber keine Folge leisten. Die Beschlüsse des Reichstags und die Gesetze des Reichs sind für den Burgundischen Reichskreis nicht verbindlich. Nur die kaiserlichen Landfriedensgebote sind einzuhalten. Bei allgemeinen Umlagen des Reichs hat der Burgundische Kreis zwei Kurfürstenanschlätze aufzubringen, im Fall eines Krieges wider den Türken und andere Feinde der Christenheit drei Kurfürstenanschlätze. Bei Säumigkeit mit diesen Kontributionen kann der Reichsfiskal³⁰ die burgundischen Erblände vor dem Reichskammergericht verklagen.

Jedoch *„ausserhalb sollicher contribution sollen ertzelte unsere land und derselben underthonen bey allen iren freyheiten, rechten, gerechtigkeiten, exemption der appellation und jurisdiction gantzlich und rüwiglich gelassen, dawider nit betragt, sondern deren landt, underthone und zugehörige mit unsers ksl. cammergerichtz mandaten, citation, annemung der appellation und andern processen in allen andern sachen, wie die namen haben, kheine außgenommen, ausserhalb der contribution unbeschwert und unangefochten pleyben und unser und des hl. Reichs jurisdiction in erster und anderer instantz geuberigt und gefreyet sein.“*³¹ Dessen ungeachtet soll den Angehörigen des Reichs in den Erblanden derselbe Rechtsschutz gewährt werden wie dessen Untertanen, und dies soll auch für die Untertanen der Erblände im Reich gelten.

Der Vertrag besiegelte die Unabhängigkeit der burgundischen Erblände von jeder Gesetzgebung des Reichs und von jeder Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte in Angelegenheiten der Erblände. Mit dem Burgundischen Vertrag schied das hier beispielhaft betrachtete Herzogtum Luxemburg aus dem Heiliges Römisches Reich genannten Verband aus, soweit dessen Organen Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsbefugnisse gegenüber den ihm angehörenden Territorien zukamen. Mit dem Reich verband das Herzogtum nur mehr – und auch dies nur bis auf Weiteres – eine Personalunion, also die gemeinsamen Herrscher aus dem Hause Habsburg; ferner die Gemeinsamkeit der kaiserlichen Landfriedensgebote sowie die Zusage wechselseitiger Unterstützung gegen gemeinsame Feinde im Westen wie im Osten. Als Gegenleistung hierfür sollten sich die burgundischen Erblände an den Reichsumlagen beteiligen, auch soweit sie ihnen, wie die Umlagen für das Reichskammergericht, unmittelbar nicht mehr zugutekamen.

²⁹ Karte des Burgundischen Reichskreises im Zuschnitt von 1548 und der dazu gehörenden Territorien bei ERBE, Michael, *Belgien Niederlande Luxemburg. Geschichte des niederländischen Raumes*, Stuttgart u. a. 1993, S. 93.

³⁰ Zum Reichsfiskal CORDES, Albrecht, *Fiskal*, in: HRG (Fn. 11), 2. Aufl. hg. von CORDES, Albrecht u. a., Bd. I, Berlin 2008, Sp. 1584 f.

³¹ RTA, Jüngere Reihe, XVIII/3. (Fn. 26), Nr. 260 S. 2173.

Ferner blieben einzelne Provinzen der Erblande, darunter auch das Herzogtum Luxemburg, durch ihren Rechtsstatus als Reichslehen mit dem Reich verbunden. Diesem Band kam allerdings praktische Bedeutung nicht mehr zu. Überdies wurde es nach dem Abschluss des Burgundischen Vertrags von den Herrschern des Hauses Habsburg in Frage gestellt; darauf ist noch zurückzukommen. Auch die Zusammenfassung der Erblande zu einem Burgundischen Reichskreis stand nur auf dem Papier, denn die innere Verfassung für die Reichskreise wurde in den Erbländen nicht umgesetzt³².

Dass der Burgundische Vertrag das Verhältnis zwischen den burgundischen Erbländen und dem Reich auf eine neue Grundlage stellte, ist nicht nur an seinem Inhalt, sondern auch an der Form abzulesen, in welche diese Regelung eingekleidet wurde. Es handelt sich nicht wie bei einem einfachen Appellationsprivileg oder Exemtionsprivileg um eine vom Kaiser ausgestellte Urkunde mit privilegialem Charakter. Karl V. hätte zwar ein solches Gerichtsprivileg erteilen können. Da der Burgundische Vertrag aber in seinem Inhalt weit über ein Gerichtsprivileg hinausging, das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Reich und den Erbländen grundlegend veränderte und neu gestaltete, schied ein kaiserliches Privileg von vorneherein als Handlungsform aus.

Vielmehr wurde die Einigung vom Kaiser und den Reichsständen ausgehandelt, beurkundet und verkündet. Im Text ist mehrfach von einem Vertrag die Rede, den der Kaiser seiner Erblande wegen mit den Ständen des Reichs geschlossen habe³³, und die Stände der Erblande stimmten ihrerseits dieser Einigung zu. Die getroffenen Regelungen galten in den Erbländen nicht, weil Kaiser und Reichsstände ein *ipso iure* auch für sie geltendes Gesetz beschlossen hätten. Sondern es wurde eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kaiser und den Reichsständen getroffen, der die Stände der Erblande in gesonderten Verhandlungen zustimmten. Dieser Vorgang belegt ebenfalls den Prozess der Lösung der burgundischen Erblande aus dem Heiligen Römischen Reich und ihrer zunehmenden Gleichstellung als Rechtssubjekte außer und neben diesem.

Gegen die These einer völligen Lösung oder Sezession der Erblande vom Reich spricht allerdings auf den ersten Blick der folgende ausdrückliche Vorbehalt im Burgundischen Vertrag: *„Doch sollen gleichwol obgamelte furstenthumb und lande, sovil deren vom Reich zu lehen ruren, hinfuro wie bitzher vom Reich zu lehen emphangen und getragen werden.“*³⁴ Diese Formulierung ließ aber offen, welche Territorien hierzu rechneten, und bot damit den Herrschern aus dem Hause Habsburg die Grundlage dafür, in der Folge bislang anerkannte Lehnsabhängigkeiten in Frage zu stellen. So war in

³² DOTZAUER, Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383 - 1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, S. 395.

³³ Allgemein zum „vertraglichen Charakter“ der Reichsgesetzgebung durch Kaiser und Stände IMMEL, Gerhard, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: COING (Hg.), HQLP Bd. II, 2. Teilbd. (Fn. 11), S. 3 - 96 (hier: S. 10 f.).

³⁴ RTA, Jüngere Reihe, XVIII/3 (Fn. 26), Nr. 260 S. 2174; dazu auch RACHFAHL, Felix, Die Trennung der Niederlande vom Deutschen Reiche, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jg. 29 (1900), S. 79 - 119 (hier: S. 97).

den älteren Belehnungsurkunden, etwa der Urkunde Kaiser Friedrich III. aus dem Jahr 1478 zugunsten seines Sohns Maximilian und dessen Frau Maria von Burgund, noch davon die Rede gewesen, dass ihnen u. a. das Herzogtum Luxemburg mit allen dazu gehörenden Rechten und Zubehör verliehen werde³⁵. In der 1551, also nach dem Burgundischen Vertrag, ausgestellten Belehnungsurkunde Kaiser Karls V. zugunsten seines Sohns Philipp II. von Spanien heißt es dagegen, dieser werde mit dem Herzogtum Geldern, der Grafschaft Zütphen usw. belehnt, ferner mit allem, was *in den Herzogtümern* Lothringen, Brabant, Luxemburg usw. von ihm und vom Heiligen Reich zu Lehen gehe³⁶.

Karl V. belehnte seinen Sohn nicht mehr mit dem Herzogtum Luxemburg, sondern nur mehr mit demjenigen, was *im Herzogtum* Reichslehen war. Damit stellte die Belehnungsurkunde unmissverständlich klar, dass die Belehnung durch das Reichsoberhaupt sich nicht auf das Herzogtum als solches bezog. Titel und Herzogtum wurden auf rechtsgeschäftlichem oder im Erbwege ohne Mitwirkung des Reichsoberhauptes übertragen bzw. erworben.

Die hier erstmals benutzte Formulierung wurde in den folgenden Belehnungsurkunden der Herrscher aus dem Hause Habsburg aufgegriffen und wiederholt³⁷. Nur in der Selbstbelehnung Kaiser Karls VI., mit der er der Pragmatischen Sanktion bei den Kurfürsten des Reichs zur Durchsetzung verhelfen wollte³⁸, findet sich eine andere, aber doch mehrdeutige Formulierung: „*als auch die, wie vorgemeldet, in denen Niederlanden, oder [Nieder-]Teutschland gelegene Hertzogthümer Brabant, Limburg, Luxenburg, die Graffschafft Flandern, Burgund, Namur, und mehr andere im burgundischen Creyss gelegene Reichs-Lehen, wie solche von Unseren Vorfahreren, Königen in Spanien besessen worden, und auff Uns durch Erbfolgs-Recht, und mehr andere Weeg gediehen seynd, ...*“³⁹.

Der Inhalt des Burgundischen Vertrags und die Form, in der er ausgehandelt und geschlossen wurde, belegen mitsamt der dem Vertrag nachfolgenden Entwicklung – keine Umsetzung der inneren

³⁵ Nachweis der Urkunde oben Fn. 10.

³⁶ „*cum omnibus aliis, quae in ducatus Lotharingie, Brabantie, Lymburgiae, Luxemburgie ... a nobis et sacro imperio in feudum moventur atque a nobis possidentur ...*“; Abdruck der Urkunde vom 7. März 1551 in: UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 493 S. 72 - 76 (Zitat: S. 74); Bestätigung durch König Ferdinand vom 4. April 1551 in: UAW Bd. 1 (Fn. 10), Nr. 494 S. 76. Aus der Lit. dazu TURBA, Gustav, Über das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum deutschen Reiche, Wien/Leipzig 1903, S. 10 f. Zum rechtlichen Gehalt des Rechts am und aus einem Lehen und zum Bedeutungswandel in der frühen Neuzeit COING, Europäisches Privatrecht, Bd. I, München 1985, § 72.

³⁷ S. nur die Belehnung König Philipps IV. von Spanien durch Kaiser Ferdinand III. vom 29. Dezember 1648 in: UAW (Fn. 10), Bd. 3, bearb. von MAYR, Josef Karl, Wien 1944, Nr. 69 S. 70 f. (S. 71); Belehnung König Philipps IV. durch Kaiser Leopold I. vom 9. August 1659 in: UAW, ebda. Nr. 100 S. 92 - 96 (S. 94) m. Nachweisen zu weiteren Belehnungsurkunden für 1560 - 1620; Belehnung König Karls II. von Spanien durch Kaiser Leopold I. vom 18. April 1670 in: UAW, ebda. Nr. 292 S. 304 - 308 (S. 306); aus der Lit. dazu TURBA, Verhältnis (Fn. 36), S. 11.

³⁸ Dazu etwa SCHMIDT, Hans, Karl VI. 1711 - 1740, in: SCHINDLING, Anton/ZIEGLER, Walter (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519 - 1918, München 1990, S. 200 - 214 (hier: S. 205 f.).

³⁹ Selbstbelehnung Kaiser Karls VI. vom 9. April 1728, Abdruck bei FEENSTRA, Robert, Een onuitgegeven leenakte van Keizer Karel VI en het einde van den leenband der Noordelijke Nederlanden met het Heilige Roomse Rijk, in: Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap. Deel 69, Utrecht 1955, S. 109 - 129 (hier: S. 122); aus der Lit. dazu TURBA, Verhältnis (Fn. 36), S. 12.

Verfassung für die Reichskreise im Burgundischen Reichskreis; Negieren der Eigenschaft von Provinzen der burgundischen Erblande als Reichslehen; Überlassung der burgundischen Erblande an den spanischen Zweig des Hauses Habsburg – die 1548 vollzogene Verselbständigung und später weiter vertiefte Trennung nahezu sämtlicher Provinzen der Erblande vom Reich. Verblieben waren nach dem Burgundischen Vertrag nur mehr vereinzelt Reichslehen wie Geldern und Zütphen, die Zusagen wechselseitiger Unterstützung der Erblande und des Reichs gegen äußere Feinde, die Beteiligung der Erblande an Reichsumlagen sowie deren Bindung an die Landfriedensgebote. Der Burgundische Vertrag besiegelte einerseits die Selbständigkeit der Erblande im Verhältnis zum Reich, andererseits begründete er zugleich den Status der Erblande als neben dem Reich stehende Alliierte desselben, die sich fortan in zeitgenössischen Quellen mitunter auch als „Verwandte des Reichs“ bezeichnet finden.

Die geschilderte Lösung des Herzogtums Luxemburg aus dem Reichsverband ging freilich nicht mit der Gewinnung entsprechender Unabhängigkeit seiner Repräsentanten und Organe in der Gestaltung der Angelegenheiten des Herzogtums einher. Luxemburg war und blieb mit den weiteren Territorien der Erblande im Westen unter deren zentraler Regierung in Brüssel verbunden. Der Burgundische Vertrag ebnete vielmehr die Unterschiede der verfassungsrechtlichen Stellung der zum Burgundischen Reichskreis zusammengefassten Territorien weitgehend ein und durchtrennte, von Ausnahmen abgesehen, deren unterschiedlich starken Bindungen an das Reich. Fortan wurden sie lediglich als Provinzen oder Glieder eines Gesamtstaates unter einem gemeinsamen Regenten aus dem Hause Habsburg, einer Zentralregierung und weiteren zentralen Institutionen wie dem Großen Rat in Mecheln behandelt, konnten allerdings im Widerstand gegen die Zentralisierungstendenzen aus Brüssel ihre hergebrachten Rechte, ständischen Vertretungen und lokalen Regierungen behaupten⁴⁰.

II.

Nach diesem Blick auf die Bedeutung des Burgundischen Vertrags für die rechtlichen Beziehungen zwischen den burgundischen Erblanden und dem Reich soll nunmehr auf ein durch diesen Vertrag ausgelöstes Folgeproblem eingegangen werden, nämlich auf die praktischen Konsequenzen der Befreiung des Herzogtums Luxemburg von der Rechtsprechung der Gerichte des Reichs. Die weitgehende Lösung vom Reich, die einer „Internationalisierung“ hin zu einer Allianz zwischen

⁴⁰ Dazu für die Entwicklung im 18. Jhd. m. weiteren Nachweisen THEWES, *De la représentation* (Fn. 27), S. 121 - 140. – Die völlige Unabhängigkeit der Gerichte des Herzogtums von der Judikatur auswärtiger Gerichte wurde 1782 erreicht, als Kaiser Joseph II. den Provinzialrat Luxemburgs zum höchsten Gericht des Herzogtums ernannte und vom Gerichtszug nach Mecheln ausnahm; Patentbrief vom 1. August 1782, Abdruck in: VERHAEGEN, Paul, *Recueil des Ordonnances des Pays-Bas, 3ème série, Bd. XII (1781 - 1786)*, Brüssel 1910, S. 189 - 191; dazu THEWES, Guy, *La justice des Lumières au duché de Luxembourg. La réforme judiciaire de Joseph II*, in: *Hémecht* 44 (1992), S. 523 - 541.

Verbündeten gleichkommende Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Erblanden und dem Reich, erforderte und beförderte die Entwicklung neuer Kooperationsnormen für den grenzüberschreitenden Rechts- und Wirtschaftsverkehr.

Da die verwandtschaftlichen und die wirtschaftlichen Bindungen über die Grenzen zwischen den Erblanden und dem Reich hinweg nach wie vor eng waren, blieben auch Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen in diese oder jene Richtung nicht aus. Welche Gerichte hatten in solchen Verfahren zu judizieren, welche Bedeutung kam in diesen Fällen der Exemption der Erblande von der Gerichtsbarkeit des Reichs zu?

Vor dem Burgundischen Vertrag von 1548 war auf dem Gebiet des Reichs und der dem Reich angehörenden Territorien der burgundischen Erblande, trotz der Herausbildung der Territorialstaaten mit eigenen Justizbehörden, die Zuständigkeit der Gerichte in Zivilsachen im Grundsatz einheitlich nach den Prinzipien des römisch-gemeinen Rechts zur örtlichen Gerichtszuständigkeit bestimmt worden. Die Urteile danach zuständiger Gerichte wurden in den anderen Reichsterritorien anerkannt⁴¹. Daher konnte vor 1548 ein Einwohner des Herzogtums Luxemburg in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit an seinem Wohnsitz verklagt werden, aber auch vor dem Gericht eines anderen Reichsterritoriums, wenn er dort z. B. einen Vertrag geschlossen und zu erfüllen oder eine unerlaubte Handlung begangen hatte. Umgekehrt war er seinerseits nicht gehindert, vor Gerichten anderer Reichsterritorien seine Rechte gegen dort ansässige Beklagte einzufordern. Mit der Anerkennung der Zuständigkeit fremder Gerichte in bestimmten Fallkonstellationen war auch die Anerkennung von deren Entscheidungen und ggfs. deren Vollstreckung gesichert⁴².

Welche Bedeutung hatten nun hierfür der durch den Burgundischen Vertrag markierte Zerfall der Einheit des Reichs und die Entwicklung der burgundischen Erblande zu einem Staatsgebilde neben dem Reich und außerhalb desselben?

Die Zuständigkeit der Territorialgerichte im Reich wie der Gerichte in den habsburgischen Erblanden für Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug mochte sich aus speziellen für die Gerichte von ihren Landesherren erlassenen Prozessordnungen ergeben⁴³. Bei Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen hierüber wurde allenthalben auf das römisch-gemeine Recht zurückgegriffen. Da im

⁴¹ SCHRÖDER, Jochen, Internationale Zuständigkeit. Entwurf eines Systems von Zuständigkeitsinteressen im zwischenstaatlichen Privatverfahrensrecht aufgrund rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Betrachtungen (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 47), Opladen 1971, S. 739 m. Nachweisen.

⁴² Zur Vollstreckung der Urteile eines Territorialgerichts in einem anderen Reichsterritorium aus der zeitgenössischen Lit. SCHURPF, Hieronymus, Consiliorum Seu Responsorum Iuris ... Centuria Prima, Frankfurt/Main 1612, Consilium 33 (S. 60 f.).

⁴³ Dazu IMMEL, Typologie (Fn. 33), in: COING (Hg.), HQLP Bd. II, 2. Teilbd. (Fn. 11), S. 76 f.

Herzogtum Luxemburg⁴⁴ weder die eingehende Ordnung für Gerichtsverfahren vor dem Provinzialrat von 1532⁴⁵ noch die Rittergerichtsordnung von 1548⁴⁶ einschlägige Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten enthielt, war an sich das in Luxemburg neben dem Partikularrecht geltende römisch-gemeine Recht anzuwenden⁴⁷.

Dem römischen Recht waren nun aber Regeln zur internationalen Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten mit Bezug zu außerhalb des *Imperium Romanum* gelegenen Territorien und deren Angehörigen gleichfalls unbekannt. Daher wurden in der Folge dessen Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte sowohl in den Erbländen Habsburgs als auch in benachbarten Reichsterritorien, etwa in Kurtrier, auch auf Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug übertragen und angewandt, allerdings nicht uneingeschränkt und nach anfänglichem Widerstand hiergegen in den Erbländen; darauf ist noch zurückzukommen. Diese Regeln gewannen damit unausgesprochen und sukzessiv eine Doppelfunktion: Innerhalb des Reichs wie innerhalb der Erblande waren sie für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der lokalen Gerichte heranzuziehen; im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr dienten sie der Festlegung der „internationalen“ Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Erblande.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Verpflichtete sich nach Abschluss des Burgundischen Vertrags ein Einwohner des Herzogtums Luxemburg im Kurfürstentum Trier vertraglich zu einer Leistung, die dort auch zu erfüllen war, so war er bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vor seinem Wohnsitzgericht in Luxemburg zu verklagen. Der Kläger konnte ihn aber wie zuvor auch vor dem Gericht des Erfüllungsorts in Kurtrier in Anspruch nehmen.

Da der Einwohner Luxemburgs im Kurfürstentum Trier einen Vertrag geschlossen und sich verpflichtet hatte, ihn dort auch zu erfüllen, bestanden hinreichende lokale Anknüpfungspunkte, die rechtfertigten, statt des Wohnsitzgerichts des Beklagten in Luxemburg das kurtrierische Gericht unmittelbar vor Ort über die Verpflichtung des Beklagten und die Vertragserfüllung entscheiden zu lassen. „Lokale Anknüpfungspunkte“ waren in einem solchen Fall die Bekundung des Willens des Beklagten, der selbst Vertragserfüllung in Kurtrier, nicht an seinem Wohnsitz in Luxemburg versprochen hatte; sodann das Interesse des Vertragspartners und Klägers, der wegen seines Vertrauens auf die Erfüllung in Kurtrier vor dem Zwang geschützt werden sollte, diese vor dem

⁴⁴ Zum Provinzialrat als oberstem Territorialgericht im Herzogtum und zum Rittergericht s. die Nachweise oben Fn. 15, 16; zu den hier nicht behandelten lokalen Nieder-, Mittel- und Hochgerichten in den Propsteien und propsteifreien Herrschaften und Städten Luxemburgs MAJERUS, Histoire (Fn. 16), Bd. 1, S. 426 - 440.

⁴⁵ Abdruck bei LECLERCQ, Mathieu Nicolas Joseph, Coutumes des Pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, Bd. 2, Brüssel 1869, S. 94 - 166.

⁴⁶ Abdruck bei LECLERCQ, Coutumes (Fn. 45), S. 170 - 225.

⁴⁷ Näher zur Geltung und Anwendung des römisch-gemeinen Rechts im Herzogtum Luxemburg MAJERUS, Histoire (Fn. 16), Bd. 1, S. 426 - 440; s. a. POHLMANN, Hansjörg, Gesetzgebung in den Niederlanden, in: COING (Hg.), HQLP (Fn. 11), Bd. II, 2. Teilbd., S. 468 - 500 (hier: S. 496 f.).

auswärtigen Gericht des Wohnsitzes des Beklagten einklagen zu müssen; ferner die Verfügbarkeit von Beweisen vor Ort und die Kenntnisse des lokalen Gerichts von besonderen Umständen wie zum Beispiel von Marktpreisen und Usancen sowie des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Diese objektiven Anhaltspunkte rechtfertigten die Annahme, dass es sich in solchen Fällen nicht um eine schlichte, durch den Burgundischen Vertrag unterbundene Einmischung auswärtiger Gerichte in Angelegenheiten der Erblande handelte, sondern um Rechtsprechung in eigenen, lokalen Angelegenheiten, die freilich wegen der Beteiligung von Untertanen Luxemburgs auch einen grenzüberschreitenden Bezug aufwiesen.

Das durch den Burgundischen Vertrag geschützte Interesse der Erblande, in ihren Angelegenheiten von der Judikatur der Gerichte des Reichs befreit zu sein, war in einem solchen Fall nicht verletzt. Da das römisch-gemeine Recht und dessen Regeln gleichermaßen in Luxemburg und im benachbarten Kurtrier anzuwenden waren⁴⁸, war in solchen Fällen die Anerkennung der Zuständigkeit dieses Gerichts, seiner Entscheidung und deren Vollstreckung nicht nur durch die kurtrierischen Behörden, sondern auch durch Regierung und Behörden des Herzogtums Luxemburg gesichert. Die Befreiung der Erblande von der Reichsgerichtsbarkeit durch den Burgundischen Vertrag stand dem nicht entgegen. Im Gegenteil gewährte der Vertrag den Angehörigen und Untertanen der Erblande ausdrücklich in gleichem Umfang wie den Angehörigen des Reichs umfassenden Rechtsschutz im Reich, ebenso wie dies umgekehrt für Rechtsstreitigkeiten von Reichsangehörigen in den Erblanden gelten sollte. Mit anderen Worten ging bereits der Burgundische Vertrag selbst davon aus, dass auch künftig Angehörige der Erblande vor Gerichten im Reich um Rechtsschutz nachsuchen würden und des Rechtsschutzes bedürfen könnten.

Dies hatte nun aber zur Folge, dass doch wieder die Reichsgerichte, insbesondere das Reichskammergericht, auch nach 1548 in Rechtsstreitigkeiten tätig wurden, die Bezug zu den habsburgischen Erblanden hatten, nämlich wenn zum Beispiel Einwohner des Herzogtums Luxemburg in Prozesse vor kurtrierischen Gerichten verwickelt waren, und gegen die Entscheidung des hierfür zuständigen kurtrierischen Gerichts an ein Gericht des Reichs appelliert wurde. Entscheidungen des in einem solchen Fall angerufenen und zuständigen Reichskammergerichts, die im Herzogtum zu vollstrecken waren, wurden von der Provinzialregierung des Herzogtums auf Antrag für vollstreckbar erklärt⁴⁹.

⁴⁸ Zu Luxemburg Fn. 47; zur privatrechtlichen Gesetzgebung im Kurfürstentum Trier GEHRKE, Gesetzgebung, in: COING (Hg.), HQLP, Bd. II, 2. Teilbd. (Fn. 11), S. 384 - 387.

⁴⁹ S. nur das Exequatur des Provinzialrats im Jahr 1736 zur Entscheidung des Reichskammergerichts von 1732 im Rechtsstreit der Grafen von Stolberg gegen die Grafen von Löwenstein-Wertheim auf Herausgabe der Herrschaft Rochefort/Ardennen; Darstellung bei BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub V. 2.

Zusammengefasst ergibt eine Auswertung der hierzu vorliegenden Entscheidungen das folgende Bild⁵⁰.

a) Ausgangspunkt ist nach römisch-gemeinem Recht der Wohnsitz des Beklagten. Grundsätzlich ist das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten das zuständige *forum domicilii*⁵¹.

Dieses Grundprinzip wurde durch den Burgundischen Vertrag nicht in Frage gestellt, sondern in der Folge auch auf grenzüberschreitende Streitigkeiten angewandt. War der Kläger Angehöriger oder Untertan eines Reichsstands, so musste er demnach einen Beklagten mit Wohnsitz im Herzogtum Luxemburg vor dessen Wohnsitzgericht in Anspruch nehmen. War der Kläger ein Angehöriger oder Untertan des Herzogtums, und verklagte er den Angehörigen oder Untertan eines Reichsstands, so musste er dessen Gericht im Reich aufsuchen. Dort war der Kläger aus den habsburgischen Erbländen nach ausdrücklicher Bestimmung des Burgundischen Vertrags wie ein Angehöriger des Reichs zu behandeln, so wie umgekehrt ein Kläger aus dem Reich vor den Gerichten Luxemburgs die gleichen Rechte genießen sollte wie ein Einwohner des Herzogtums.

b) Nach römisch-gemeinem Recht kann ein Kläger in einschlägigen Fällen statt des Gerichtsstands des Wohnsitzes des Beklagten die besonderen Gerichtsstände vertraglicher Obligationen (*forum contractus; forum obligationis*⁵²) und für Schuldverhältnisse aus unerlaubter Handlung (*forum delicti commissi*⁵³) wählen. Die Anerkennung dieser Regel – dass ein Angehöriger der Erblande auch vor einem Gericht im Reich verklagt und gegen ihn dort Vollstreckungsmaßnahmen vollzogen werden könnten – stieß allerdings in den habsburgischen Erbländen nach Abschluss des Burgundischen Vertrags zunächst auf Widerstand und löste Sanktionen der Zentralregierung in Brüssel aus. Es bedurfte einer Beschwerde des Reichstags, der den Kaiser zu einer Intervention beim spanischen König ersuchte, um dieser Regel auch bei grenzüberschreitenden Prozessen Geltung zu verschaffen⁵⁴.

Hatte sich also ein Untertan des Herzogtums Luxemburg zu einer Leistung verpflichtet, die auf dem Territorium eines Reichsstands zu erbringen war, oder hatte er dort eine unerlaubte Handlung begangen, so konnte er fortan, auch nach dem Abschluss des Burgundischen Vertrags, nach der Wahl des Klägers entweder vor dem Wohnsitzgericht in Luxemburg oder vor dem lokalen Ortsgericht im Reich verklagt werden, obschon der Beklagte dort keinen Wohnsitz hatte und nicht Untertan oder

⁵⁰ Näher zum Folgenden mit Beispielen aus der Gerichtspraxis BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub IV. und die Zusammenfassung sub VI.

⁵¹ Nachweise zum *forum domicilii* im gemeinen Recht bei Schröder, Internationale Zuständigkeit (Fn. 41), S. 118 f.

⁵² Zum gemeinen Recht insoweit SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit (Fn. 41), S. 284 - 295 mit Nachweisen zur Debatte, ob darunter der Ort des Vertragsschlusses oder der Erfüllungsort zu verstehen sei.

⁵³ Zum gemeinen Recht SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit (Fn. 41), S. 240 - 242.

⁵⁴ Näher zum einschlägigen Reichsabschied vom 10. Oktober 1641 und den ihm vorausgegangenen Verhandlungen BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub IV. 2. d).

Angehöriger des betreffenden Reichsstands war, sondern den Erblanden zugehörte. Appellationen gegen die Entscheidung des Territorialgerichts im Reich waren an die Gerichte des Reichs (Reichskammergericht bzw. Reichshofrat) zu richten, es sei denn, dass das Territorium des urteilenden Gerichts über ein spezielles Gerichtsprivileg verfügte, das von der Reichsgerichtsbarkeit befreite.

c) Ein weiterer besonderer Gerichtsstand ist nach gemeinem Recht das Gericht an dem Ort, an dem sich herauszugebender Grundbesitz befindet (*forum rei sitae*⁵⁵). Auch diese Regel wurde nach 1548 bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten angewandt. Wenn ein Angehöriger des Reichs einen Beklagten mit Wohnsitz im Herzogtum Luxemburg auf Herausgabe eines im Erzstift Trier belegenen Landguts in Anspruch nahm, das der Beklagte nach dem Klägervortrag zu räumen hatte, konnten hierüber auch nach dem Inkrafttreten des Burgundischen Vertrags das Gericht der belegenen Sache im Erzstift und auf die Appellation gegen dessen Entscheidung hin die Reichsgerichte entscheiden⁵⁶.

d) Nach gemeinem Recht kann ein Gericht auch kraft ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien (*forum prorogatum*) und kraft rügeloser Einlassung auf einen Prozess vor einem an sich unzuständigen Gericht zuständig sein⁵⁷. Diese Zuständigkeitsgründe wurden zwar in einem der hier ausgewerteten Prozesse mit grenzüberschreitendem Bezug von den Parteien erörtert, vom Reichskammergericht selbst dort aber nicht thematisiert.

e) Für die im Ancien Régime häufigen *Streitigkeiten in Lehnsachen* galten Besonderheiten, was den Gerichtsstand angeht. Auf die durchaus verwickelten Einzelfragen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden⁵⁸.

f) Erbrechtliche Verbindlichkeiten sind nach gemeinem Recht grundsätzlich im allgemeinen Gerichtsstand des Erben einzuklagen. Es kann auch dort geklagt werden, wo die Erbschaft liegt, wenn der Erbe dort anzutreffen ist⁵⁹. Diese für die Angehörigen und Untertanen eines Reichsterritoriums geltende Regel konnten auch die Angehörigen der Burgundischen Erblände nach dem Burgundischen

⁵⁵ Zum *forum rei sitae* im römischen Recht SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit (Fn. 41), S. 351 - 353; zum gemeinen Recht CARPZOV, Benedict, Processus Juris in Foro Saxonico, überarbeitete Auflage, Jena 1667, Art. 3 Tit. III (S. 90 - 93).

⁵⁶ Zu einem einschlägigen Fall (Streit zwischen dem Kurfürsten von Trier und den reichsunmittelbaren Herren von Kriechingen vor dem Reichskammergericht um die Herausgabe einer vom Kurfürsten für Kurtrier in Anspruch genommenen Herrschaft, die allerdings auch vom Herzogtum Luxemburg als Lehnsbesitz beansprucht wurde) BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub V. 1.

⁵⁷ Zur Zuständigkeit kraft Prorogation im römischen und gemeinen Recht SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit (Fn. 41), S. 405 - 411; aus der zeitgenössischen Literatur etwa FREIHERR VON CRAMER, Johann Ulrich, Opuscula diversas materias ex omni iure tractantia, tom. II., Marburg 1754, S. 600 - 626; zur rügelosen Einlassung DERS., Wetzlarische Nebenstunden, 22. Teil, Ulm 1761, S. 27 - 43.

⁵⁸ Dazu näher BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub IV. 3. sowie V. 1, 2.

⁵⁹ SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit (Fn. 41), S. 288 f.

Vertrag, der ihnen gleichen Rechtsschutz wie den Reichsangehörigen zubilligte, für sich in Anspruch nehmen⁶⁰.

g) Eine weitere, besondere Kategorie der Gerichtszuständigkeit ist die der Zuständigkeit kraft inneren Sachzusammenhangs oder Konnexität (*forum causae continentiae non dividendae*). Hängen zwei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Prozessparteien rechtlich oder wirtschaftlich zusammen, so kann nach gemeinem Recht das für den einen Streit zuständige Gericht auch über die weitere Streitigkeit befinden⁶¹. Eine Gerichtszuständigkeit aus diesem Gesichtspunkt wurde allerdings für grenzüberschreitende Streitigkeiten von der Regierung der Erblande in Zweifel gezogen.

Im Fall einer Klage der Grafen von Stolberg gegen die Grafen von Löwenstein-Wertheim auf Herausgabe der Grafschaft Rochefort, eines gemeinschaftlichen Lehnguts Luxemburgs und Limburgs in den Ardennen, hatte das Reichskammergericht seine Zuständigkeit bejaht, weil es sich bei den Parteien des Rechtsstreits um Reichsstände und einem der beiden hiervon betroffenen Lehnherren um einen reichsunmittelbaren Fürsten, den Fürstbischof von Limburg, handelte⁶². Für Streitigkeiten zwischen reichsunmittelbaren Ständen war nach der RKGÖ das Reichskammergericht in erster Instanz zuständig. Hier hat aber Kaiser Karl VI. interveniert. Auf seine Anweisung hin erklärte der Provinzialrat Luxemburgs im Jahr 1740 das Urteil des Reichskammergerichts für nichtig, soweit die Entscheidung das Herzogtum Luxemburg betreffe. Da die Entscheidung auch den Herzog von Luxemburg als weiteren Lehnherren der Grafschaft Rochefort berühre, sei das Reichskammergericht insoweit unzuständig. Denn das Herzogtum Luxemburg unterliege nicht der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Reichs. Zuständig seien vielmehr die Lehngerichte der beiden Lehnherren. Diese Rechtsansicht warf praktische Probleme auf. Denn wie war zu verfahren, wenn das Lehngericht des Fürstbischofs von Limburg hinsichtlich des unteilbaren Lehnguts, der Festung und des Schlosses in Rochefort, eine andere Entscheidung traf als das Rittergericht in Luxemburg?

h) Besondere Konflikte treten auf, wenn für denselben Rechtsstreit nacheinander zwei Gerichte angerufen werden. Zum Beispiel hat ein Einwohner Triers einen Kaufvertrag im Herzogtum Luxemburg geschlossen. Zunächst verklagt der Trierer Käufer den luxemburgischen Verkäufer vor dessen Wohnsitzgericht im Herzogtum Luxemburg. Nunmehr wendet sich der Verkäufer wegen desselben Anspruchs mit einer negativen Feststellungsklage an das Wohnsitzgericht des Käufers in Trier, etwa weil er sich dort eine andere, ihm günstigere Beurteilung erhofft. Die hierzu überlieferten Entscheidungen deuten darauf hin, dass die damit befassten Gerichte insoweit alsbald zu wechselseitigem Auskommen gefunden haben: Dem jeweils zuerst mit dem Rechtsstreit befassten

⁶⁰ S. zu dem Rechtsstreit Witwe Sayn-Wittgenstein ./ Erben Sayn-Wittgenstein u. a. BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub IV. 4.

⁶¹ Nachweise dazu bei SCHRÖDER, Internationale Zuständigkeit (Fn. 41), § 8.

⁶² Zum Rechtsstreit näher BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub V. 2.

Gericht wurde der Vortritt gelassen, wenn dieses ebenfalls nach den allgemein hierfür anerkannten Regeln zuständig war.

So hat das Hofgericht zu Trier die Klage eines Franz von Senheim abgewiesen, weil wegen desselben Anspruchs bereits ein Verfahren vor den hierfür gleichfalls zuständigen Gerichten des Herzogtums Luxemburg schwebte. Umgekehrt hat der an sich zuständige Provinzialrat Luxemburgs eine vor ihm erhobene Klage des Karl-Kaspar Hugo von Metternich abgewiesen. In diesem Fall hatte der Beklagte gegen den Kläger wegen desselben Anspruchs bereits ein Urteil des ebenfalls für den Rechtsstreit zuständigen kurtrierischen Hofgerichts erstritten⁶³.

i) Praktisch bedeutete die Anerkennung der Zuständigkeit der Gerichte im Reich in den angeführten Konstellationen, dass sich die Regierung des Herzogtums Luxemburg bereitfand, deren Entscheidungen für auch im Herzogtum wirksam und vollstreckbar zu erklären⁶⁴.

III.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Der Burgundische Vertrag und die ihm nachfolgende Entwicklung führten zu einer Lösung der burgundischen Erblände aus dem Heiligen Römischen Reich, darunter auch solcher Territorien, die wie das Herzogtum Luxemburg bisher dem Reich als Reichslehen angehört hatten und seiner Gesetzgebung und Gerichtsgewalt unterworfen waren. Der Burgundische Vertrag ebnete, was die Beziehungen zum Reich anging, die Unterschiede in der verfassungsrechtlichen Stellung der zum Burgundischen Reichskreis zusammengefassten Territorien ein. Fortan wurden sie lediglich als Provinzen oder Glieder eines vom Reich weitgehend unabhängigen Gesamtstaates unter einem gemeinsamen Regenten aus dem Hause Habsburg, einer Zentralregierung in Brüssel und weiteren zentralen Institutionen wie dem Großen Rat, dem obersten Gerichtshof der Erblände in Mecheln, behandelt.

Andererseits beförderte der Vertrag eine Entwicklung, die im Verhältnis zwischen den Erblanden, hier beispielhaft dargestellt an den Beziehungen zwischen dem Reich und dem Herzogtum Luxemburg, zu differenzierten Regeln „internationaler Zuständigkeit“ der Gerichte des Reichs und der Gerichte der Erblände bei grenzüberschreitenden privatrechtlichen Streitigkeiten führte und damit auch zu einer Kooperation über die sich vertiefende Grenze hinweg beitrug. Im Ansatz wurden hier die Vorgaben des römisch-gemeinen Rechts zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte zu Normen

⁶³ Zu den Entscheidungen in Sachen von der Fels ./ Senheim und Warsberg u. a. ./ Metternich u. a. BAUMS, Luxemburg (Fn. 5), sub IV. 5., 6.

⁶⁴ Vgl. oben Fn. 49.

internationaler Gerichtszuständigkeit weiterentwickelt. Damit wurden die Grundlagen für ein System von Zuständigkeitsnormen für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten gelegt, die heute allgemein im Verhältnis der Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander anerkannt sind und gelten⁶⁵.

⁶⁵ Vgl. die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 20. Dezember 2012, L 351/1; aus der Lit. dazu etwa SCHACK, Haimo, Internationales Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl., München 2021, § 8.

WORKING PAPERS

1. Andreas Cahn Verwaltungsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Übernahmerecht und Rechtsschutz Betroffener; (publ. In: ZHR 167 [2003], 262 ff.)
2. Axel Nawrath Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland: Ziele und Aufgaben der Politik, insbesondere des Bundesministeriums der Finanzen
3. Michael Senger Die Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 KWG; (publ. in: WM 2003, 1697 ff.)
4. Georg Dreyling Bedeutung internationaler Gremien für die Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland
5. Matthias Berger Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz – Schwerpunkt Börsen- und Wertpapierrecht
6. Felicitas Linden Die europäische Wertpapierdienstleistungsrichtlinie- Herausforderungen bei der Gestaltung der Richtlinie
7. Michael Findeisen Nationale und internationale Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus – ein Instrument zur Sicherstellung der Stabilität der Finanzmärkte
8. Regina Nößner Kurs- und Marktpreismanipulation – Gratwanderung zwischen wirtschaftlich sinnvollem und strafrechtlich relevantem Verhalten
9. Franklin R. Edwards The Regulation of Hedge Funds: Financial Stability and Investor Protection; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 30 ff.)
10. Ashley Kovas Should Hedge Fund Products be marketed to Retail Investors? A balancing Act for Regulators; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 91 ff.)
11. Marcia L. MacHarg Waking up to Hedge Funds: Is U.S. Regulation Taking a New Direction?; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 91 ff.)
12. Kai-Uwe Steck Legal Aspects of German Hedge Fund Structures; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Hedge Funds, Risks and Regulation, 2004, S. 91 ff.)
13. Jörg Vollbrecht Investmentmodernisierungsgesetz – Herausforderungen bei der Umsetzung der OGAW – Richtlinien
14. Jens Conert Basel II – Die Überarbeitung der Eigenkapitalmarktregelungen der Kreditinstitute im Fokus von Wirtschaft- und Wettbewerbspolitik
15. Bob Wessels Germany and Spain lead Changes towards International Insolvencies in Europe
16. Theodor Baums /
Kenneth E. Scott Taking Shareholder Protection Seriously? Corporate Governance in the United States and in Germany; (publ. in: AmJCompL LIII [2005], Nr. 4, S. 31 ff.; abridged version in: Journal of Applied Corporate Finance Vol. 17 [2005], Nr. 4, S. 44 ff.)
17. Bob Wessels International Jurisdiction to open Insolvency Proceedings in Europe, in particular against (groups of) Companies
18. Michael Gruson Die Doppelnotierung von Aktien deutscher Gesellschaften an der New Yorker und Frankfurter Börse: Die sogenannte Globale Aktie; (publ. in: Die AG 2004, S. 358 ff.)
19. Michael Gruson Consolidated and Supplementary Supervision of Financial Groups in the European Union; (publ. in: Der Konzern 2004, S. 65 ff. u. S. 249 ff.)
20. Andreas Cahn Das richterliche Verbot der Kreditvergabe an Gesellschafter und seine Folgen; (publ. in: Der Konzern 2004, S. 235 ff.)
21. David C. Donald The Nomination of Directors under U.S. and German Law
22. Melvin Aron Eisenberg The Duty of Care in American Corporate Law; (deutsche Übersetzung publ. in: Der Konzern 2004, S. 386 ff.)
23. Jürgen Than Rechtsfragen bei der Festlegung von Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen unter besonderer Berücksichtigung der Dematerialisierung und des Depotgesetzes; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.] Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004, S. 3 ff.)
24. Philipp von Randow Inhaltskontrolle von Emissionsbedingungen; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
25. Hannes Schneider Die Änderung von Anleihebedingungen durch Beschluß der Gläubiger; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
26. Hans-Gert Vogel Die Stellung des Anleihetreuhänders nach deutschem Recht; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
27. Georg Maier-Reimer Rechtsfragen der Restrukturierung, insbesondere der Ersetzung des Schuldners; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
28. Christoph Keller Umschuldung von Staatenanleihen unter Berücksichtigung der Problematik einer Aggregation aller Anleihegläubiger; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)

29. René Bösch Die Emission von Schuldverschreibungen nach schweizerischem Recht – ein Rechtsvergleich mit dem geplanten deutschen Schuldverschreibungsrecht; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
30. Lachlan Burn Bond Issues under U.K. law: How the proposed German Legislation compares; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
31. Patrick S. Kenadjian Bond Issues under New York and U.S. Law: Considerations for the German Law Maker from a U.S. Perspective; (publ. in: Baums/Cahn [Hrsg.], Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, 2004)
32. Andreas Cahn Bankgeheimnis und Forderungsverwertung; (publ. in: WM 2004, S. 2041 ff.)
33. Michael Senger Kapitalkonsolidierung im Bankkonzern; (publ. in: Der Konzern 2005, S. 201 ff.)
34. Andreas Cahn Das neue Insiderrecht; (publ. in: Der Konzern 2005, S. 5 ff.)
35. Helmut Siekmann Die Unabhängigkeit von EZB und Bundesbank nach dem geltenden Recht und dem Vertrag über eine Verfassung für Europa
36. Michael Senger Gemeinschaftsunternehmen nach dem Kreditwesengesetz
37. Andreas Cahn Gesellschafterfremdfinanzierung und Eigenkapitalersatz; (publ. in: Die AG 2005, S. 217 ff.)
38. Helmut Siekmann Die Verwendung des Gewinns der Europäischen Zentralbank und der Bundesbank
39. Guido Ferrarini Contract Standards and the Markets in Financial Instruments Directive (MiFID): An Assessment of the Lamfalussy Regulatory Architecture; (publ. in: European Contract Law Review 2005, p. 19 ff.)
40. David C. Donald Shareholder Voice and Its Opponents; (publ. in: The Journal of Corporate Law Studies, Vol. 5, Issue 2, 2005)
41. John Armour Who should make Corporate Law? EC Legislation versus Regulatory Competition; (publ. in: 58 Current Legal Problems [2005], p. 369 ff.)
42. David C. Donald The Laws Governing Corporations formed under the Delaware and the German Corporate Statutes
43. Garry J. Schinasi / Pedro Gustavo Teixeira The Lender of the Last Resort in the European Single Financial Market; (publ. in: Cross Border Banking: Regulatory Challenges, Gerard Caprio Jr., Douglas D. Evanoff, George G. Kaufman [eds.], 2006)
44. Ashley Kovas UCITS – Past, Present and Future in a World of Increasing Product Diversity
45. Rick Verhagen A New Conflict Rule for Securitization and other Cross- Border Assignments – A potential threat from Europe; (publ. in: Lloyd’s Maritime and Commercial Law Quarterly 2006, p. 270 ff.)
46. Jochem Reichert / Michael Senger Berichtspflicht des Vorstands und Rechtsschutz der Aktionäre gegen Beschlüsse der Verwaltung über die Ausnutzung eines genehmigten Kapitals im Wege der allgemeinen Feststellungsklage; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 338 ff.)
47. Guido A. Ferrarini One Share – One Vote: A European Rule?; (publ. in: European Company and Financial Law Review, 2006, p. 147 ff.)
48. Theodor Baums Die Fremdkapitalfinanzierung der Aktiengesellschaft durch das Publikum; (publ. in: Bayer/Habersack [Hrsg.], Aktienrecht im Wandel, Band II, 2007, 952 ff.)
49. Ulrich Segna Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos aufgrund der ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“?; (publ. in: BKR 2006, S. 274 ff.)
50. Andreas Cahn Eigene Aktien und gegenseitige Beteiligungen; (publ. in: Bayer/Habersack [Hrsg.] Aktienrecht im Wandel, Band II, 2007, S. 763 ff.)
51. Hannes Klühs / Roland Schmidtleicher Beteiligungstransparenz im Aktienregister von REIT- Gesellschaften; (publ. in: ZIP 2006, S. 1805 ff.)
52. Theodor Baums Umwandlung und Umtausch von Finanzinstrumenten im Aktien- und Kapitalmarktrecht; (publ. in: Festschrift für Canaris, Bd. II, 2007, S. 3 ff.)
53. Stefan Simon / Daniel Rubner Die Umsetzung der Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen ins deutsche Recht; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 835 ff.)
54. Jochem Reichert Die SE als Gestaltungsinstrument für grenzüberschreitende Umstrukturierungen; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 821 ff.)
55. Peter Kindler Der Wegzug von Gesellschaften in Europa; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 811 ff.)
56. Christian E. Decher Grenzüberschreitende Umstrukturierungen jenseits von SE und Verschmelzungsrichtlinie; (publ. in: Der Konzern 2006, S. 805 ff.)

57. Theodor Baums Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht; (publ. in: Die AG 2007, S. 57 ff.)
58. Theodor Baums European Company Law beyond the 2003 Action Plan; (publ. in: European Business Organization Law Review Vol. 8, 2007, S. 143 ff.)
59. Andreas Cahn / Jürgen Götzt Ad-hoc-Publizität und Regelberichterstattung; (publ. in: Die AG 2007, S. 221 ff.)
60. Roland Schmidtleicher/ Anh-Duc Cordalis „Defensive bids“ für Staatsanleihen – eine Marktmanipulation?; (publ. in: ZBB 2007, S. 124 ff.)
61. Andreas Cahn Die Auswirkungen der Kapitaländerungsrichtlinie auf den Erwerb eigener Aktien; (publ. in: Der Konzern 2007, S. 385 ff.)
62. Theodor Baums Rechtsfragen der Innenfinanzierung im Aktienrecht
63. Theodor Baums The Law of Corporate Finance in Europe – An Essay; (publ. in: Krüger Andersen/Engsig Soerensen [Hrsg.], Company Law and Finance 2008, S. 31 ff.)
64. Oliver Stettes Unternehmensmitbestimmung in Deutschland – Vorteil oder Ballast im Standortwettbewerb?; (publ. in: Die AG 2007, S. 611 ff.)
65. Theodor Baums / Astrid Keinath / Daniel Gajek Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie; (publ. in: ZIP 2007, S. 1629 ff.)
66. Stefan Brass / Thomas Tiedemann Die zentrale Gegenpartei beim unzulässigen Erwerb eigener Aktien; (publ. in: ZBB 2007, S.257 ff.)
67. Theodor Baums Zur Deregulierung des Depotstimmrechts; (publ. in: ZHR 171 [2007], S. 599 ff.)
68. David C. Donald The Rise and Effects of the Indirect Holding System: How Corporate America ceded its Shareholders to Intermediaries
69. Andreas Cahn Das Wettbewerbsverbot des Vorstands in der AG & Co. KG; (publ. in: Der Konzern 2007, S. 716 ff.)
70. Theodor Baums/ Florian Drinhausen Weitere Reform des Rechts der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen; (publ. in: ZIP 2008, S. 145 ff.)
71. David C. Donald Die Übertragung von Kapitalmarktpapieren nach dem US- Amerikanischen *Uniform Commercial Code* (UCC)
72. Tim Florstedt Zum Ordnungswert des § 136 InsO; (publ. in: ZInsO 2007, S. 914 ff.)
73. Melanie Döge / Stefan Jobst Abmahnung von GmbH-Geschäftsführern in befristeten Anstellungsverhältnissen; (publ. in: GmbHR 2008, S. 527 ff.)
74. Roland Schmidtleicher Das „neue“ acting in concert – ein Fall für den EuGH?; (publ. in: Die AG 2008, S. 73 ff.)
75. Theodor Baums Europäische Modellgesetze im Gesellschaftsrecht; (publ. in: Kley/Leven/Rudolph/Schneider [Hrsg.], Aktie und Kapitalmarkt. Anlegerschutz, Unternehmensfinanzierung und Finanzplatz, 2008, S. 525 ff.)
76. Andreas Cahn / Nicolas Ostler Eigene Aktien und Wertpapierleihe; (publ. in: Die AG 2008, S. 221 ff.)
77. David C. Donald Approaching Comparative Company Law
78. Theodor Baums / Paul Krüger Andersen The European Model Company Law Act Project; (publ. in: Tison/de Wulf/van der Elst/Steennot [eds.], Perspectives in Company Law and Financial Regulation. Essays in Honour of Eddy Wymeersch, 2009, S. 5 ff.)
79. Theodor Baums « Lois modèles » européennes en droit des sociétés; (publ. in: Revue des Sociétés 2008, S. 81 ff.)
80. Ulrich Segna Irrungen und Wirrungen im Umgang mit den §§ 21 ff. WpHG und § 244 AktG; (publ. in: Die AG 2008, S. 311 ff.)
81. Reto Francioni/ Roger Müller/ Horst Hammen Börsenkooperationen im Labyrinth des Börsenrechts
82. Günther M. Bredow/ Hans-Gert Vogel Kreditverkäufe in der Praxis – Missbrauchsfälle und aktuelle Reformansätze; (publ. in: BKR 2008, S. 271 ff.)
83. Theodor Baums Zur AGB-Kontrolle durch die BaFin am Beispiel des Bausparrechts; (publ. in: Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht. Festschrift für Nobbe, 2009, S. 815 ff.)
84. José Engrácia Antunes The Law of Corporate Groups in Portugal
85. Maike Sauter Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG); (publ. in: ZIP 2008, S. 1706 ff.)

86. James D. Cox /
Randall S. Thomas /
Lynn Bai
There are Plaintiffs and... There are Plaintiffs: An Empirical Analysis of Securities Class
Action Settlements
87. Michael Bradley /
James D. Cox /
Mitu Gulati
The Market Reaction to Legal Shocks and their Antidotes: Lessons from the Sovereign Debt
Market
88. Theodor Baums
Zur monistischen Verfassung der deutschen Aktiengesellschaft. Überlegungen de lege
ferenda; (publ. in: Gedächtnisschrift für Gruson, 2009, S. 1 ff.)
89. Theodor Baums
Rücklagenbildung und Gewinnausschüttung im Aktienrecht; (publ. in: Festschrift für K.
Schmidt, 2008, S. 57 ff.)
90. Theodor Baums
Die gerichtliche Kontrolle von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem
Referentenentwurf eines neuen Schuldverschreibungsgesetzes; (publ. in: ZBB 2009, S. 1 ff.)
91. Tim Florstedt
Wege zu einer Neuordnung des aktienrechtlichen Fristensystems; (publ. in: Der Konzern
2008, S. 504 ff.)
92. Lado Chanturia
Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der GUS
93. Julia Redenius-Hövermann
Zur Offenlegung von Abfindungszahlungen und Pensionszusagen an ein ausgeschiedenes
Vorstandsmitglied; (publ. in: ZIP 2008, S. 2395 ff.)
94. Ulrich Seibert /
Tim Florstedt
Der Regierungsentwurf des ARUG – Inhalt und wesentliche Änderungen gegenüber dem
Referentenentwurf; (publ. in: ZIP 2008, S. 2145 ff.)
95. Andreas Cahn
Das Zahlungsverbot nach § 92 Abs. 2 Satz 3 AktG – aktien- und konzernrechtliche Aspekte
des neuen Liquiditätsschutzes; (publ. in: Der Konzern 2009, S. 7 ff.)
96. Thomas Huertas
Containment and Cure: Some Perspectives on the Current Crisis
97. Theodor Baums /
Maike Sauter
Anschleichen an Übernahmeziele mittels Cash Settled Equity Derivaten – ein
Regelungsvorschlag; (publ. in: ZHR 173 [2009], 454 ff.)
98. Andreas Cahn
Kredite an Gesellschafter – zugleich eine Anmerkung zur MPS-Entscheidung des BGH; (publ.
in: Der Konzern 2009, S. 67 ff.)
99. Melanie Döge /
Stefan Jobst
Aktienrecht zwischen börsen- und kapitalmarktorientiertem Ansatz; (publ. in: BKR 2010,
S. 136 ff.)
100. Theodor Baums
Der Eintragungsstopp bei Namensaktien; (publ. in: Festschrift für Hüffer, 2010, S. 15 ff.)
101. Nicole Campbell /
Henny Mächler
Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft einer fremdverwalteten
Investmentaktiengesellschaft
102. Brad Gans
Regulatory Implications of the Global Financial Crisis
103. Arbeitskreis
„Unternehmerische
Mitbestimmung“
Entwurf einer Regelung zur Mitbestimmungsvereinbarung sowie zur Größe des
mitbestimmten Aufsichtsrats; (publ. in: ZIP 2009, S. 885 ff.)
104. Theodor Baums
Rechtsfragen der Bewertung bei Verschmelzung börsennotierter Gesellschaften; (publ. in:
Gedächtnisschrift für Schindhelm, 2009, S. 63 ff.)
105. Tim Florstedt
Die Reform des Beschlussmängelrechts durch das ARUG; (publ. in: AG 2009, S. 465 ff.)
106. Melanie Döge
Fonds und Anstalt nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz; (publ. in: ZBB 2009,
S. 419 ff.)
107. Matthias Döll
„Say on Pay: Ein Blick ins Ausland und auf die neue Deutsche Regelung“
108. Kenneth E. Scott
Lessons from the Crisis
109. Guido Ferrarini /
Niamh Moloney /
Maria Cristina Ungureanu
Understanding Director’s Pay in Europe: A Comparative and Empirical Analysis
110. Fabio Recine /
Pedro Gustavo Teixeira
The new financial stability architecture in the EU
111. Theodor Baums
Die Unabhängigkeit des Vergütungsberaters; (publ. in: AG 2010, S. 53 ff.)
112. Julia Redenius-Hövermann
Zur Frauenquote im Aufsichtsrat; (publ. in: ZIP 2010, S. 660 ff.)
113. Theodor Baums /
Thierry Bonneau /
André Prüm
The electronic exchange of information and respect for private life, banking secrecy and the
free internal market; (publ. in: Rev. Trimestrielle de Droit Financier 2010, N° 2, S. 81 ff.)
114. Tim Florstedt
Fristen und Termine im Recht der Hauptversammlung; (publ. in: ZIP 2010, S. 761 ff.)
115. Tim Florstedt
Zur organhaftungsrechtlichen Aufarbeitung der Finanzmarktkrise; (publ. in: AG 2010,
S. 315 ff.)

116. Philipp Paech Systemic risk, regulatory powers and insolvency law – The need for an international instrument on the private law framework for netting
117. Andreas Cahn /
Stefan Simon /
Rüdiger Theiselmann Forderungen gegen die Gesellschaft als Sacheinlage? – Zum Erfordernis der Forderungsbewertung beim Debt-Equity Swap
118. Theodor Baums Risiko und Risikosteuerung im Aktienrecht; (publ. in: ZGR 2011, S. 218 ff.)
119. Theodor Baums Managerhaftung und Verjährungsfrist; (publ. in: ZHR 174 [2010], S. 593 ff.)
120. Stefan Jobst Börslicher und Außerbörslicher Derivatehandel mittels zentraler Gegenpartei
121. Theodor Baums Das preußische Schuldverschreibungsgesetz von 1833; (publ. in: Bechtold/Jickeli/Rohe [Hrsg.], Recht, Ordnung und Wettbewerb. Festschrift für Möschel, 2011, S. 1097 ff.)
122. Theodor Baums *Low Balling, Creeping in* und deutsches Übernahmerecht; (publ. in: ZIP 2010, S. 2374 ff.)
123. Theodor Baums Eigenkapital: Begriff, Aufgaben, Sicherung; (publ. in: ZHR 2011, S. 160 ff.)
124. Theodor Baums Agio und sonstige Zuzahlungen im Aktienrecht; (publ. in: Festschrift für Hommelhoff, 2012, S. 61 ff.)
125. Yuji Ito Das japanische Gesellschaftsrecht - Entwicklungen und Eigentümlichkeiten
126. Report of the Reflection Group on the Future of EU Company Law
127. Nikolaus Bunting Das Früherkennungssystem des § 91 Abs. 2 AktG in der Prüfungspraxis – Eine kritische Betrachtung des IDW PS 340; (publ. in: ZIP 2012, S. 357 ff.)
128. Andreas Cahn Der Kontrollbegriff des WpÜG; (publ. in: Mülbert/Kiem/Wittig (Hrsg.), 10 Jahre WpÜG, ZHR-Beiheft 76 (2011), S. 77 ff.)
129. Andreas Cahn Professionalisierung des Aufsichtsrats; (publ. in: Veil [Hrsg.], Unternehmensrecht in der Reformdiskussion, 2013, S. 139 ff.)
130. Theodor Baums /
Florian Drinhausen /
Astrid Keinath Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren. Eine empirische Studie; (publ. in: ZIP 2011, S. 2329 ff.)
131. Theodor Baums /
Roland Schmidtbleicher Neues Schuldverschreibungsrecht und Altanleihen; (publ. in: ZIP 2012, S. 204 ff.)
132. Nikolaus Bunting Rechtsgrundlage und Reichweite der Compliance in Aktiengesellschaft und Konzern; (publ. in: ZIP 2012, S. 1542 ff.)
133. Andreas Cahn Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern; (publ. in: Der Konzern 2012, S. 501 ff.)
134. Andreas Cahn/
Henny Müchler Produktinformationen nach MiFID II – Eingriffsvoraussetzungen und Auswirkungen auf die Pflichten des Vorstands von Wertpapierdienstleistungsunternehmen; (publ. in: BKR 2013, S. 45 ff.)
135. Hannes Schneider Ist das SchVG noch zu retten?
136. Daniel Weiß Opt-in ausländischer Altanleihen ins neue Schuldverschreibungsgesetz
137. Hans-Gert Vogel Der Rechtsschutz des Schuldverschreibungsgläubigers
138. Christoph Keller /
Nils Köbler Die Bedeutung des Schuldverschreibungsgesetzes für deutsche Staatsanleihen im Lichte der jüngsten Entwicklungen
139. Philipp v. Randow Das Handeln des Gemeinsamen Vertreters – Engagiert oder „zur Jagd getragen“? Rückkoppelungseffekte zwischen business judgment rule und Weisungserteilung
140. Andreas Cahn Die Mitteilungspflicht des Legitimationsaktionärs – zugleich Anmerkung zu OLG Köln AG 2012, 599; (publ. in: AG 2013, S. 459 ff.)
141. Andreas Cahn Aufsichtsrat und Business Judgment Rule; (publ. in: WM 2013, S. 1293 ff.)
142. Reto Francioni / Horst
Hammen Internationales Regulierungsgefälle und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Frankfurt am Main
143. Andreas Cahn/
Patrick Kenadjan Contingent Convertible Securities from Theory to CRD IV (publ. in: Busch/Ferrarini (Hrsg.), The European Banking Union, Oxford University Press, 2015, S. 217 ff.)
144. Andreas Cahn Business Judgment Rule und Rechtsfragen (publ. in: Der Konzern 2015, 105 ff.)
145. Theodor Baums Kündigung von Unternehmensanleihen

146. Andreas Cahn Capital Maintenance in German Company Law (publ. in: Fleischer/Kanda/Kim/Mülbert (Hrsg.), German and Asian Perspectives on Company Law, Mohr Siebeck, 2016, S. 159 ff.)
147. Katja Langenbucher Do We Need A Law of Corporate Groups?
148. Theodor Baums The Organ Doctrine. Origins, development and actual meaning in German Company Law (publ. in: Prüm (ed.), Cent ans de droit luxembourgeois des sociétés, Brüssel 2016, S. 289 ff.)
149. Theodor Baums Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder (publ. in: ZHR 183 (2019), 605-616)
150. Andreas Cahn Rechtsverlust der Tochter bei Mitteilungspflichtverletzung durch die Mutter (publ. in: Der Konzern 2017, S. 217 ff.)
151. Melanie Döge The Financial Obligations of the Shareholder; (publ. in: Birkmose [ed.], Shareholders' Duties, 2017, p. 283 ff.)
152. Felix Hufeld Regulation – a Science of its Own
153. Alexander Georgieff/
Stephanie Latsky “Merger of Equals” Transactions – An Analysis of Relevant Considerations and Deal Trends
154. Julia Redenius-Hövermann/
Hendrik Schmidt Zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern - Überlegungen zur Einordnung und Definition des Unabhängigkeitsbegriffs
155. Alexander Georgieff/Frank
Bretag Key drivers of global mergers & acquisitions since the financial crisis
156. Andreas Cahn Die sog. gespaltene Auslegung im Kapitalmarktrecht (publ. in: Klöhn/Mock (Hrsg.) Festschrift 25 Jahre WpHG, 2019, S. 37 ff.)
157. Alexander Georgieff Shareholder Considerations in Public Mergers and Acquisitions in the Context of Increased Ownership Concentration and Institutional Investor Stewardship
158. Andreas Cahn Sekundäre Schadensersatzpflichten des Aufsichtsrats wegen unterlassener Anspruchsdurchsetzung – Nachlese zur Easy Software-Entscheidung des BGH (publ. in: ZHR 184 (2020), S. 297 ff.)
159. Theodor Baums Institutionelle Investoren im Aktienrecht (publ. in: ZHR 183, 2019, 605 – 616)
160. Theodor Baums Bestellung eines Unternehmensmonitors im Ordnungswidrigkeitenverfahren (publ. in: Bachmann u.a. (Hrsg.), Festschrift für C. Windbichler, 2020, S.521 – 533)
161. Theodor Baums/Julia von
Buttlar Der Monitor im Unternehmensrecht (publ. in: ZHR 184, 2020, 259 – 296)
162. Theodor Baums Das Recht zum ersten Angebot (publ. in: Dauner-Lieb u.a. (Hrsg.), Festschrift für Grunewald, 2021, S. 55 – 78)
163. Patrick Kenadjian Non-executive directors of European Union financial institutions: a precious resource that should be put to better use
164. Katharina
Muscheler/Christopher
Hunt Recent legal developments in the area of crypto-assets and a digital euro
165. Theodor Baums Bankeinlagen und „Negativzins“ im Privatrecht (publ. in: Grothe u.a. (Hrsg.), Festschrift für C. von Bar, 2022, S. 19 - 27)
166. Andreas Cahn Die Reichweite des Verbots insolvenzverursachender Zahlungen an Gesellschafter nach § 15b Abs. 5 InsO (publ. in: Der Konzern 2022, S. 45 ff.)
167. Andreas Cahn Das Zahlungsverbot nach Insolvenzreife und seine Grenzen (publ. in: Der Konzern 2022, S. 221 ff.)
168. Mathias Hanten/Moritz
Maier Back-Branching – The role of branches in the United Kingdom in accessing the EEA market
169. Theodor Baums Klimaschutzverträge. Differenzverträge als Instrumente staatlicher Investitionslenkung (publ. in: EuZW 2023, 349 - 355)
170. Horst Hammen Reform des Rechts der Mehrstimmrechtsaktien



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE

Goethe-Universität Frankfurt am Main

A large, stylized graphic of the letters 'ILF' in a bold, serif font. The letters are set against a background of a complex, overlapping grid of blue lines that form a series of concentric, curved shapes, creating a sense of depth and movement. The graphic is positioned on the left side of the page.
